

Den Gemeinden kommt seit der Erhöhung der Bundesmineralölsteuer und der Einführung einer Bundeskraftfahrzeugsteuer nicht einmal mehr ein 5%iger Anteil aller aus dem Kraftfahrzeugverkehr stammenden Abgaben zu.

4. Durch Erhöhung der Mittel des Wasserwirtschaftsfonds in Hinblick auf seine geänderte Aufgabenstellung.

- II. Bis zum Wirksamwerden des neuen Finanzausgleiches müßte eine finanzielle Soforthilfe auch durch Gemeindeförderungsgesetze des Bundes und der Länder erfolgen, um die im Interesse der Bevölkerung notwendigen kommunalen Investitionen unbedingt aufrecht erhalten zu können und eine weitere Verschuldung zu verhindern.
- III. Eine Reform des Dienst- und Besoldungsrechtes durch Vereinfachung des derzeitigen Gehaltssystems und Einführung einer leistungsorientierten Entlohnung der Gemeindebediensteten, über die schon seit zwei Jahren verhandelt wird, sollte baldmöglichst durchgeführt werden.
- IV. Einbeziehung der beiden Gemeindeorganisationen (Österreichischer Gemeindebund und Österreichischer Städtebund) als gesetzliche Interessenvertretungen durch eine entsprechende verfassungsgesetzliche Regelung, insbesondere im Finanz-Verfassungsgesetz 1948. Eine unmittelbare Teilnahme der rund 2.300 österreichischen Gemeinden ist nämlich unmöglich.

Die Gemeinden können ihre Aufgaben für die Bevölkerung nur dann erfüllen, wenn sie auch bei der Beurteilung der zur Erfüllung erforderlichen Mittel von Gesetzes wegen mitwirken können.

Eine Vertretung der Gemeinden durch den Bund und die Länder ist rechtlich nicht denkbar, da durch die Verfassungsnovelle 1962 für die Gemeinden ein verfassungsgesetzlich garantierter eigener Wirkungsbereich normiert wurde. Überdies sind sowohl Bund als auch Länder bei den Finanzausgleichsverhandlungen selbst Interessenten.